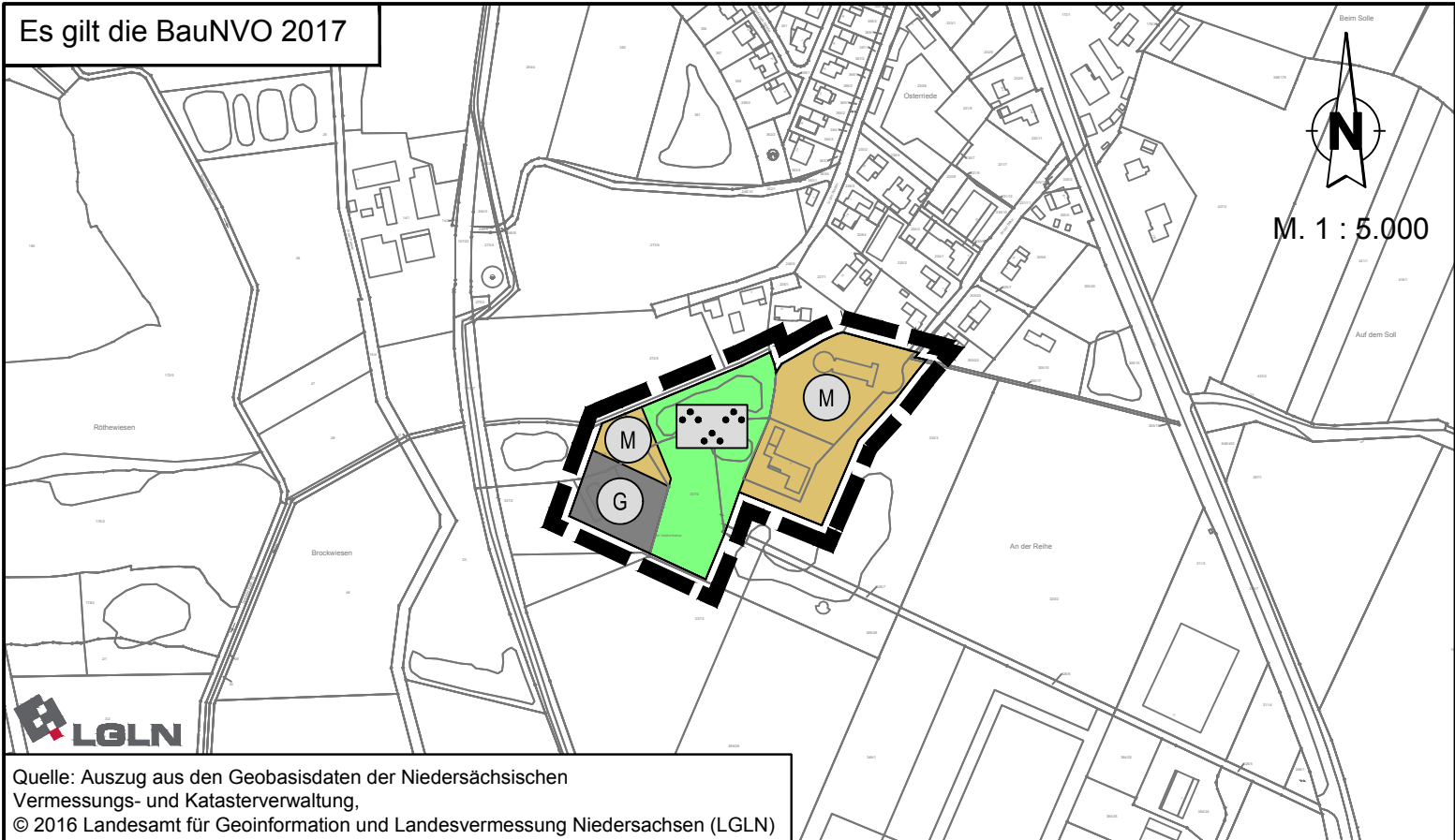




Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkohlekonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Vechta unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet

Altablagerungen

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

Artenschutz

Die Maßgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind bei der Realisierung des Bebauungsplanes zu beachten.

Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel (vom 01. März bis 15. Juli) und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Unmittelbar vor Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, ist anzuraten, die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Baumaßnahmen im potenziellen Landlebensraum der Amphibien sollen im Aktivitätszeitraum der Amphibien vorgenommen werden, um deren Ausweichen zu ermöglichen.

Planzeichenerklärung

- Grenze des Änderungsbereiches
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Grünfläche
- Zweckbestimmung: Parkanlage

Präambel und Ausfertigung Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Vechta die 95. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen. Vechta, (Siegel) Bürgermeister	Beitrittsbeschluss Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die FNP-Änderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen. Vechta, Unterschrift
Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss Der VA hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 95. FNP-Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.	Bekanntmachung Die Erteilung der Genehmigung der FNP-Änderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung ist damit am wirksam geworden. Vechta, Unterschrift
Planunterlage Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 1.000	Verletzung von Vorschriften Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der FNP-Änderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der FNP-Änderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Vechta, Unterschrift
Planverfasser Die FNP-Änderung wurde ausgearbeitet vom Planungsamt der Stadt Vechta. Vechta, Planverfasser	
Öffentliche Auslegung Der VA hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der FNP-Änderung und der Begründung sowie dem Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der FNP-Änderung und der Begründung sowie dem Umweltbericht haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.	
Öffentliche Auslegung mit Einschränkungen Der VA hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der FNP-Änderung und der Begründung sowie dem Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der FNP-Änderung und der Begründung sowie dem Umweltbericht haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.	
Feststellungsbeschluss Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die FNP-Änderung nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen. Vechta, Unterschrift	
Genehmigung Die FNP-Änderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/unter Auflagen/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt. Vechta, Genehmigungsbehörde	

KREISSTADT VECHTA

95. Änderung des FNP

"Auf der Schürenstätte"

